

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/5256/2022

Planungsamt Anja Wettstein	Datum: 8. März 2022 AZ:
-------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Planungs- und Umweltausschuss	22.03.2022	öffentlich

**Bebauungsplan Nr. 66 "Wohngebiet In der Reuth";
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m.
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschlussvorschläge
Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde Zu dem im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurde bereits in den Verfahren nach § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB aus landesplanerischer Sicht Stellung genommen. Da die zuletzt in der Stellungnahme vom 01.10.2019 (Az. RMF-SG24-8314.01-78-9-5) im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB geforderte Konkretisierung der Bedarfsdarstellung in vorliegender Entwurfsfassung nicht aufgegriffen wurde, wird die landesplanerische Stellungnahme vom 01.10.2019 (Az. RMF-SG24-8314.01-78-9-5) vollinhaltlich aufrecht erhalten. Einwendungen aus landesplanerischer	Beschlussvorschlag: Die ausführlichen Darstellungen zur Bedarfsermittlung sowie den Innenentwicklungspotenzialen sind im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erstellt und bewertet worden und finden sich in deren Begründung. Die Änderung des FNP wurde bereits genehmigt und auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Ausweisung von Wohnbauflächen zugestimmt. Klarstellend werden die Grundaussagen zur Bewertung des Bedarfs sowie der Innenentwicklungspotenziale in die

Sicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden folglich weiterhin nicht erhoben, sofern der Bedarf entsprechend der Hinweise o.g. landesplanerischen Stellungnahme vom 01.10.2019 in den Planunterlagen konkretisiert wird.

**Stellungnahme vom
1. Oktober 2019**

Im Nordwesten der Stadt Herzogenaurach soll ein neues Wohngebiet entwickelt werden, um die Nachfrage nach Wohnraum, u.a. auch über den geförderten Wohnungsbau, zu decken. Mit der vorliegenden Planung wird außerdem eine Arrondierung der Siedlungsflächen am Stadtrand mit Übergang zum angrenzenden Landschafts- und Erholungsraum angestrebt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll der Bebauungsplan Nr. 66 „Wohngebiet in der Reuth“ (ca. 12 ha) aufgestellt werden. Das Städtebauliche Konzept sieht neben der Wohnbebauung (ca. 400-450 Wohneinheiten) auch die Errichtung einer Kindertagesstätte im Quartier vor und definiert u.a. Freiräume sowie Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Nutzungen. Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Abschnitt Nr.17 geändert, der die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfang von ca. 11 ha als Wohnbau- und Grünfläche darstellt. Das Vorhaben wurde bereits im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde vom 09.02.2018 (Az. RMF-SG24-8314.01-78-9-2) beurteilt. Demnach wurde gemäß dem Grundsatz 3.1 und Ziel 3.2 des LEP Bayern in den Planunterlagen eine Konkretisierung des Bedarfsnachweises sowie eine Prüfung von

**Beschluss des
Stadtrates vom 26.**

November 2020:

Die Hinweise zur Bedarfsermittlung sowie zur Prüfung der Innenentwicklungspotentiale werden in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans redaktionell ergänzt.

Begründung des Bebauungsplans übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Innenentwicklungspotentialen gefordert. Gegenüber dem Entwurf vom 10.11.2017 wurde die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes um eine Bedarfs- und Standortalternativenprüfung (Kapitel 4) ergänzt. Darüber hinaus wurden in den Ausführungen der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes unter anderem die Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung, Bautätigkeit sowie zu den Innenentwicklungspotentialen konkretisiert. Es wird diesbezüglich auf die Hinweise der Höheren Landesplanungsbehörde in der Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren verwiesen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden nicht weiter erhoben, wenn die genannten Hinweise zur Bedarfsermittlung sowie zur Prüfung der Innenentwicklungspotentiale beachtet werden. <u>Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 17</u> Gegenüber dem Entwurf vom 10.11.2017 wurde die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere um Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung und –prognose (Kapitel 4.1) sowie zur Bautätigkeit (Kapitel 4.2) in der Stadt Herzogenaurach ergänzt. So ist den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen, dass die Stadt Herzogenaurach in den vergangenen Jahren eine positive Bevölkerungsentwicklung verzeichnet und gemäß der Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik sowie der Bertelsmann-Stiftung mit einem weiteren Bevölkerungszuwachs (2017-2037: +6 7 %) und damit auch		
--	--	--

Wohnbaulandbedarf zu rechnen ist. Hierbei ist zu begrüßen, dass über eine Koordinierungsstelle für Wohnraumvermittlung und -beratung ein fortlaufendes Monitoring des Bedarfs von konkreten Wohnungstypen und -formen erfolgt, um darauf aufbauend die Planung und Ausgestaltung neuer Wohngebiete auszurichten (vgl. Kapitel 4.4.2). Aus landesplanerischer Sicht sollten jedoch noch konkrete Schlussfolgerungen zur Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen in der Stadt Herzogenaurach hinsichtlich des Umfangs sowie der Art des Wohnungsbaus getroffen und in der Begründung ergänzt werden. Den vorliegenden Planunterlagen zufolge verfolgt die Stadt Herzogenaurach eine strategische Siedlungsentwicklung, die u.a. auf die Nachverdichtung im Wohnungsbau abzielt, und führte im Jahr 2015 eine Aktualisierung des Baulückenkatasters und Grundstücksabfrage durch. Kurz- bis mittelfristig werden jedoch keine weiteren Aktivierungsmöglichkeiten vorhandener Innenentwicklungspotentiale zur Deckung des anhaltenden Wohnungsbedarfs gesehen (vgl. Begründung S.15). Diesbezüglich wird empfohlen, das Baulückenkataster kontinuierlich zu aktualisieren und laufend in notwendige Planungsverfahren einzuspeisen. Darüber hinaus sollten ergänzende Aussagen zu den bestehenden FNP-Reserven sowie zu den noch unbebauten Flächen, für die bereits Baurecht besteht (z.B. B-Plan Nr.47 Entwicklungsgebiet Reihenzach, B-Plan Nr.55 Herzo-Base, B-Plan Nr. 64 Niederndorf-Süd), getroffen werden. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen		
---	--	--

die Änderung des Flächennutzungsplanes werden nicht weiter erhoben, wenn die o.g. Hinweise zur Bedarfsermittlung sowie zur Prüfung der Innenentwicklungspotentiale beachtet werden.		
Landratsamt Erlangen-Höchstadt Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung: <u>I. Formelle Anforderungen</u> In den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4.5 wurde angegeben, dass für den Planbereich WA1* Tiefgaragen für die Unterbringung der nachzuweisenden Stellplätze auszubilden sind. In der Planzeichnung wurde für den Bereich WA1* keine Tiefgarageneinfahrt durch das entsprechende Planzeichen eingetragen. Um diesbezügliche Prüfung wird daher gebeten. <u>II. Immissionsschutz</u> Die Stellungnahme des Fachbereiches Immissionsschutz ist als Anlage beigefügt. <i>Textliche Festsetzungen:</i> Ziff. 12.1 Die unter diesem Abschnitt geregelten Lärmeinträge betreffen den Anwendungsbereich der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zum Lärmschutz – TA Lärm). Da sich die Festsetzung auf Schallschutzmaßnahmen bezieht, welche in der Folge die Einhaltung der Beurteilungswerte gemäß der o.a. TA Lärm bewirken sollen, muss der Bezug zur maßgeblichen Berechnungsgrundlage TA Lärm hergestellt werden. Zudem wird dringend empfohlen, Beispiele hinsichtlich wirksamer und umsetzbarer Lärmschutzvorkehrungen aufzuzeigen, wodurch die Anforderungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch bei einem Verzicht auf die alternativ festgelegte Festverglasung ermöglicht werden können.	Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. <u>I. Formelle Anforderungen</u> Die in der Planzeichnung dargestellten Tiefgaragenzufahrten sind zeichnerische Hinweise und besitzen keinen Festsetzungscharakter. Für den Planbereich WA1* wird das Planzeichen für eine mögliche Tiefgaragenzufahrt redaktionell ergänzt. <u>II. Immissionsschutz</u> 	

Diese beispielhaften Konkretisierungen, können auch im Rahmen der textlichen Hinweise erscheinen und/oder in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten sein.

Ziff. 12.2 und 12.3:

Es sollte klar herausgestellt werden, dass sich die hier erwähnten Außenlärmpegel auf Verkehrsrgeräusche von öffentlichen Straßen und Plätzen beziehen.

Textliche Hinweise:

Ziff. 6, Absatz 2:

Nach Ansicht des Immissionsschutzes sollte der Hinweis auf die Zulässigkeit von Vorhaben, deren Immissionsbeitrag die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) oder mehr unterschreitet, entfallen. Die Regelung entstammt der DIN 45691 zur Geräuschkontingentierung und macht im vorliegenden Kontext keinen Sinn.

Geräuschkontingentierungen werden vorgenommen bei Industrie- oder Gewerbegebieten (ggf. noch bei gewerblich geprägten Sondergebieten) um im Hinblick auf schutzwürdige Immissionsorte im Umfeld dieser Gebiete zum einen die gültigen Lärmrichtwerte einzuhalten und zum anderen die zur Verfügung stehenden Ansiedlungsflächen dennoch optimal auszunutzen. Den Immissionsorten nahe gelegene Flächenanteile werden dabei ein geringeres Lärmemissionskontingent zugeordnet, als den weiter entfernt liegenden Teilbereichen. Als Ausnahme von dieser Vorgehensweise werden in der o.a. DIN-Norm allerdings Einzelvorhaben genannt, welche an den maßgeblichen Immissionsorten die dort gültigen Lärmwerte um 15 dB(A) oder mehr unterschreiten. Für solche Vorhaben müsste demnach keine Lärmkontingentierung durchgeführt werden.

Der im vorliegenden Bauleitplanverfahren anstehende Regelungsumfang wird durch den Geltungsbereich begrenzt. Insofern kann es sich bei den nach Ziff. 6 Abs. 2 der Hinweise bezeichneten Vorhaben nur um Nutzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes handeln. Für ein allgemeines Wohngebiet, wie hier

In den textlichen Hinweisen zum Immissionsschutz und in der Begründung wird klarstellend der Bezug zu den betrachteten Lärmarten konkretisiert.

Der textliche Hinweis wird aus dem Planwerk entnommen.

festgelegt, werden allerdings keine Lärmkontingentierungen vorgenommen, da technische Anlagen, auf welche die o.a. Regelungen und damit auch die einhergehenden Ausnahmeregelungen zutreffen könnten, innerhalb von Wohngebieten nicht verträglich und im Hinblick auf die BauNVO zudem auch nicht zulässig wären.

Die Ziffer 6 Abs. 2 der textlichen Hinweise kann nach Ansicht des Immissionsschutzes zu Verwirrungen führen und sollte somit entfallen.

Rechtsgrundlagen

§§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen); 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“.

Die Möglichkeiten der Überwindung wurden bereits oben unter dem Abschnitt „Einwendungen“ aufgezeigt.

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Es wird empfohlen, in der Begründung die Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Beurteilungsvorschriften etwas klarer herauszustellen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ dient als Berechnungsgrundlage im Rahmen der Bauleitplanung, wobei hier auf die Orientierungswerte des zugehörigen Beiblattes 1

In der Begründung werden die Unterschiede der verschiedenen Beurteilungsvorschriften klargestellt.

abgestellt wird. Erfasst werden dadurch Verkehrsgeräusche, gewerblich bedingte Schallimmissionen und auch Sport- bzw. Freizeitlärm. Streng genommen ist die DIN 18005 mit Beiblatt 1 die einzige Beurteilungsgrundlage, welche offiziell im Rahmen von Bauleitplanverfahren eingeführt ist.

Die 16. BImSchV behandelt ausschließlich Lärmeinwirkungen durch Verkehrsgeräusche von öffentlichen Straßen und Plätzen oder durch den öffentlichen Schienenverkehr. Die Anwendung bezieht sich verbindlich auf den Bau und die wesentliche Änderung der Verkehrswege und ist im Rahmen der Bauleitplanung eigentlich nicht vorgesehen, wird aber aufgrund einer vergleichbaren Lärmsituation dennoch hilfsweise herangezogen, wobei die Planung nach Möglichkeit und unter Beachtung verhältnismäßiger Aufwendungen, städtebaulicher Gesichtspunkte u.a. so zu gestalten ist, dass die Lärmgrenzwerte der Verordnung eingehalten werden können. Eine Überschreitung dieser Grenzwerte deutet somit auf eine unzulängliche Planung hin. Als Berechnungsunterlagen dient hierbei die RLS 90 aus dem Jahr 1990, bzw. mittlerweile die RLS 19 von 2019.

Die TA Lärm beschäftigt sich im Wesentlichen mit Gewerbelärm und mit gewerbeähnlichen Lärmeinwirkungen und wird im Regelfall zur Beurteilung von Einzelsituationen (z.B. Genehmigungsverfahren, Beschwerdefälle) herangezogen. Es handelt sich dabei um eine Verwaltungsvorschrift, welche für die zuständigen Fachbehörden eine verbindliche Beurteilungsgrundlage bildet. Die dort formulierten Immissionsrichtwerte dienen zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Bei Unterschreitungen dieser gebietsbezogenen Richtwerte ist im Regelfall nicht davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, wobei allerdings an den Immissionsorten stets der Summenwert der nach TA Lärm zu beurteilenden Einzelimmissionen zu bilden ist.

Eine Überschreitung der Richtwerte deutet auf das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen hin, welche zu verhindern oder gemäß dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Die Nichteinhaltung von Immissionsrichtwerten kann somit zu einer gerichtsrelevanten Unzulässigkeit von Vorhaben, sei es die Errichtung von gewerblichen Anlagen oder auch von schutzwürdigen Wohnnutzungen, führen. Weiter gibt es noch die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung, welche bezeichnenderweise als Beurteilungsgrundlage für Geräusche aus Sportanlagen heranzuziehen ist. Daneben behandelt die sog. Freizeitlärmrichtlinie Lärmeinträge aus Freizeiteinrichtungen, wobei die Anwendung dieser Richtlinie innerhalb von Bayern nicht eingeführt ist und eine Anwendung somit entsprechend erläutert werden muss. Herangezogen werden schließlich zur Berechnung des baulichen Schallschutzes, von schalltechnisch relevanten Anlagen oder zur schalltechnischen Bewertung von gewerblichen Flächen weitere technische Regelungen, wie z.B. DIN-Normen und VDI-Richtlinien (DIN 4109, DIN 45691, VDI 2081, VDI 2719 etc.).

III. Kommunale Abfallwirtschaft

Grundsätzliche Anforderung an die Gestaltung von Straßen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung:

Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung möchten wir auf die Berufsgenossenschaft Vorschrift BGV C27 „Müllbeseitigung“ hinweisen.

Gemäß BGV C27 „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis Erlangen-Höchststadt mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).

III. Kommunale Abfallwirtschaft

Die Entsorgungsfahrzeuge haben eine maximale Breite von 2,55 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO). Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen und Leeren der Behälternisse wird zusätzlicher Freiraum benötigt. Es muss eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m eingehalten werden. Die Länge der Fahrzeuge beträgt ca. 10 m.

Stellungnahme zum vorliegenden Plan:

Für die Müllfahrzeuge muss eine Durchfahrt in den eingezeichneten Bereich „PLATZ“ unbedingt gewährleistet sein.

Eine Leerung der Tonnen ist in dem Gebiet sonst nicht möglich, da keine Wendemöglichkeiten für die Müllfahrzeuge bestehen.

Ein Durchfahren der besonderen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Platz ist vorgesehen. Da es sich um öffentliche Verkehrsflächen handelt, kann durch die Stadt Herzogenaurach dies auch gewährleistet werden.

IV. Gesundheitsamt

Altlasten in diesem Bereich sind uns derzeit nicht bekannt. Diese können jedoch von unserer Seite nicht ausgeschlossen werden.

IV. Gesundheitsamt

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird auf die Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zu den Daten im ABuDiS (Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem) sowie auf bereits durchgeführte Bodenuntersuchungen verwiesen. Aufgrund dieser Aussagen und Ergebnisse wird auf eine weiterführende Altlastenuntersuchung verzichtet. Ergänzende Aussagen zum Umgang mit möglichen Altlasten finden sich zudem unter Punkt 12 „Bodenschutz / Altlasten“ der textlichen Hinweise auf dem Planblatt.

Die Trinkwasserversorgung wird für das geplante Gebiet über das Wasserversorgungsunternehmen Herzo Werke sichergestellt. Aus infektions- und trinkwasserhygienischer Sicht bestehen unsererseits gegen den „BBPL Nr. 66 Wohngebiet in der Reuth“ keine Einwände. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets wurde frühzeitig mit den Herzo-Werken abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Mit unserem Schreiben vom 06.02.2018 haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan abgegeben.

**Stellungnahme vom
6. Februar 2018**

**Beschluss des Stadtrates
vom 17. Juli 2019:**

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme vom 06.02.2018 wurde bereits mit Stadtratsbeschluss vom 17.07.2019 abgewogen. Dieser Beschluss wird aufrechterhalten.

Abstimmungsergebnis:

Beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg als Träger öffentlicher Belange. <i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i> <u>Allgemein</u> Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden; Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG. <u>Abwasserbeseitigung</u> Die Abwasserbeseitigung für das geplante Baugebiet „Wohngebiet in der Reuth“ soll im Trennsystem erfolgen. Hiermit besteht aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg Einverständnis. Die Kläranlage kann den zusätzlichen Schmutzwasseranfall aufgrund des Baugebiets behandeln. Hinweis: Die Entwässerungsplanung (hier: Niederschlagswasserbeseitigung) wird bereits parallel zur Aufstellung des	<u>Allgemein</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein geohydrologisches Gutachten wurde zwischenzeitlich bereits erstellt. Die Ergebnisse hinsichtlich der Grundwasserstände werden in der weiteren Planung entsprechend berücksichtigt. <u>Abwasserbeseitigung</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände zur Abwasserbeseitigung bestehen.	
---	--	--

Bebauungsplanes erstellt und wurde dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg bereits vorgestellt und mündlich abgestimmt. <u>Nutzung der oberflächennahen Geothermie</u> Erdwärmesonden sind in dem Baugebiet grundsätzlich möglich; die maximal zulässige Einbindetiefe für Sonden beträgt nach IOG 50 Meter je Sonde. Auf Grund der guten Kenntnisse zum Untergrundaufbau kann die maximal zulässige Bohrtiefe für den nördlichen Teil des Baugebietes auf rund 75 Meter erhöht werden; in der südliche Hälfte sind rund 65 Meter möglich. Die Estheriensichten dürfen in keinem Fall vollständig durchbohrt werden; eventuell wäre es ratsam auf Kosten der Stadt eine Probebohrung durchführen zu lassen; an Hand dieser Bohrung könnte die maximal zulässige Bohrtiefe exakt bestimmt werden und so die Attraktivität des Baugebiets für Bauherren erhöht werden, welche die oberflächennahe Geothermie nutzen wollen. <u>Gewässer</u> Die neuen Baugrundstücke grenzen im Osten an den Dachenbach, ein Gewässer III. Ordnung. Das Überschwemmungsgebiet dieses Vorfluters ist dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in diesem Bereich nicht bekannt. Eine Ausuferung bei starken Regenereignissen kann nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Ausweisung neuer Baugebiete an Gewässern sollten die Überschwemmungsgebietsgrenzen und die hydraulische Leistungsfähigkeit des	<u>Nutzung der oberflächennahen Geothermie</u> Die Hinweise zur möglichen Geothermienutzung werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung sowie den textlichen Hinweisen zum B-Plan aufgenommen. Weitere Details zum Thema Geothermie sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. <u>Gewässer</u> Parallel zum B-Plan-Verfahren wurde bereits ein Entwässerungskonzept erarbeitet, in dem die hydraulische Leistungsfähigkeit des Vorfluters berücksichtigt wurde. Das Entwässerungskonzept beinhaltet eine Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens auf ein Rückhaltevolumen von 2000 m³, hierbei wird die aktuelle Drosselmenge von 250 l/s auf künftig 100 l/s reduziert und der	
--	---	--

Vorfluters ermittelt werden. Ferner sollten vorhandene Durchlässe und Verrohrungen überprüft werden. Uferrandstreifen sind wichtige Entwicklungsräume der Gewässer. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Diese Bereiche sollten beidseits mindestens 5 Meter breit sein und von jeglicher Nutzung wie Bebauung, Zäune, Gärten, usw. freigehalten werden. Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden. <u>Bodenschutz</u> Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer	Dambach entlastet. (Im Rückhaltebecken kann ein 10-jähriges Regenereignis zurückgehalten werden). Die in der öffentlichen Grünfläche am östlichen Rand des geplanten Bau- gebiets gelegenen Über- gangsbereiche sind deutlich breiter als die geforderten 5 m. Renaturierungsmaß- nahmen oder sonstige Maßnahmen zur Umsetzung des städtischen Gewässerentwicklungsko nzepts sind dort im Rahmen des B-Plans jedoch nicht vorgesehen, da Teile der Flächen in Privateigentum und aktuell nicht verfügbar sind. Die internen Ausgleichsmaßnahmen sind daher im nördlichen Randbereich zwischen dem Hans-Ort-Ring und der geplanten Bebauung vorgesehen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird sichergestellt, dass die Entwässerung von Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs weiterhin gewährleistet bleibt; dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung. <u>Bodenschutz</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und Aussagen zu den Ertragsbedingungen der überplanten Flurstücke werden zum Entwurf in den Umweltbericht aufgenommen. Da das Gebiet entlang der Straße „In der Reuth“ eine der letzten Flächen im Stadtgebiet für eine großflächige Entwicklung von dringend benötigtem neuen Wohnraums darstellt, wird an der	
---	--	--

Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Im vorliegenden Fall sind im Planungsgebiet landwirtschaftliche Flächen mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von 41 bis 50 vorherrschend, womit die natürliche Ertragsfähigkeit bayernweit als mittel und regional als hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte daher angestrebt werden. Die Böden im Bereich der Flurstücke 585/0, 586/0, 587/0, 588/0, 377/1, 378/1, 379/0 verfügen über ein hohes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen. Da diese Böden die Fähigkeit besitzen bei Regen Niederschlagswasser aufzunehmen, vorübergehend zu speichern und zeitlich verzögert abzugeben, wirken sie ausgleichend auf den Wasserhaushalt und beugen somit der Entstehung von Hochwässern vor. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist daher nach Möglichkeit zu vermeiden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ertragsfähigkeit und des Retentionsvermögens durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch	geplanten Nutzung festgehalten. Die genannten Flurstücke bleiben – mit Ausnahme relativ kleiner Teilbereiche der Flurstücke Nr. 585/0, 586/0 und 379/0 – unbebaut (Festsetzung als öffentliche Grünfläche, z.T. auch als Ausgleichsfläche). Vermeidungsmaßnahmen (Dachbegrünung, Verwendung versickerungsfähiger Beläge) werden in den Festsetzungen vorgesehen.	
--	--	--

gezielte Düngung, usw.) zu sichern.		
	Kreisbrandrat Matthias Rocca Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für Beratungen stehen auch die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung zur Verfügung. Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (Art. 83 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Gemeinden haben in den Grenzen Ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Art. 1 (1) BayFwG). Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen wie Wohnungen müssen in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen verfügen. Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt (Art. 15 (2) BayBO). Im Bebauungsplan werden Gebäude vorgesehen, deren Fußbodenoberkante mehr als 7m beträgt. Zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr sind Zufahrten für die Feuerwehr und Aufstellflächen für ein Hubrettungsfahrzeug notwendig. Diese sollten	Beschlussvorschlag: Die Anregungen zu Umfahrungen und Aufstellflächen für die Feuerwehr wurden in der Bauleitplanung grundsätzlich berücksichtigt. Auf den nachfolgenden Planungsebenen (Objekt- und Ausführungsplanung) muss der Brandschutz detailliert konkretisiert werden. Der erforderliche Löschwasserbedarf kann durch die HerzoWerke sichergestellt werden. Ergänzende Aussagen zur Thematik „Brandschutz“ erfolgen in der Begründung. Abstimmungsergebnis:

bereits im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Die öffentliche Verkehrsfläche ist so anzulegen, dass hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (10 t Achslast) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ aus der Liste der als technischen Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln verwiesen. Es muss gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge ein Wendeplatzdurchmesser analog den Forderungen für 2-achsige Müllfahrzeuge anzustreben. Die Gemeinden haben in den Grenzen Ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 (2) Satz 2 BayFwG). Der Grundschutz durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W405 auszubauen. Nach Tabelle 1 aus Arbeitsblatt 405 des DVGW ergibt sich für den Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h bei 1,5 bar über einen Zeitraum von zwei Stunden. Der Hydrantenplan ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.	
Staatliches Bauamt Nürnberg Fachbereich Straßenbau Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn die Auflagen unserer beiden vorherigen Schreiben vom 01.10.2019 und 07.02.2018 zu o. g.	Beschlussvorschlag: Die vorherigen Stellungnahmen vom 07.02.2018 und 01.10.2019 wurden bereits berücksichtigt und durch Beschlüsse des Stadtrats abgewogen. Diese Beschlüsse werden aufrechterhalten.

Bauleitplanung berücksichtigt werden. Wir bitten um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung) und bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.

Abstimmungsergebnis:

Stellungnahme vom 07.02.2018	Beschluss des Stadtrates vom 17.07.2019
Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn folgende Auflagen berücksichtigt und aufgenommen werden:	Die Anregungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
1. Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Staatsstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten und wird gemäß Bauleitplan auch nicht bebaut.	Die Anbauverbotszone zur Staatsstraße St 2244 wird in den Unterlagen des Entwurfs berücksichtigt.
2. Eine Ausnahmebefreiung von der Anbauverbotszone kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen und deren Bepflanzung erteilt werden. Ein Bauantrag für die Lärmschutzanlagen ist einzureichen.	Der Hinweis zu Lärmschutzanlagen und deren Bepflanzung wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes hat wie vorgesehen über die Gemeindestraße „In der Reuth“ zu erfolgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).	Der Hinweis zur Erschließung über die Straße „In der Reuth“ wird zur Kenntnis genommen; er wurde bereits bei der Planung zum Vorentwurf berücksichtigt.
4. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Staatsstraße 2244 sind nicht zulässig.	Der Hinweis zur Unzulässigkeit von direkten Zugängen / von Zufahrten zur Staatsstraße 2244 wurde bereits berücksichtigt
5. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße trägt keinerlei Kosten, die im	Zum Planentwurf wurden die verkehrlichen Auswirkungen sowie die

Zusammenhang mit der Erschließung des Bauleitplangebietes stehen. Dies gilt insbesondere für ggf. notwendige Anpassungs-/Umbaumaßnahmen im Bereich der Lichtsignalanlagen im Zuge der St 2244 (Hans-Ort-Ring). Die Leistungsfähigkeit der Lichtsignalanlagen ist zu prüfen. Aufgrund der Verkehrsbelastung auf der St 2244 in Verbindung mit der zu erwartenden Verkehrszunahme durch das o. g. Vorhaben und durch das stetige Wachstum an Bebauung entlang der St 2244 (Puma-Erweiterung, Adidas-Erweiterung, Entwicklungsgebiet Reihenzach (BP Nr. 47) etc.) kann voraussichtlich keine leistungsfähige Abwicklung mehr mit den vorhandenen Lichtsignalanlagen erzielt werden. Lösungswege sind mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.	Leistungsfähigkeit der angrenzenden Knotenpunkte untersucht. Grundsätzlich wurde festgestellt, dass der Verkehr über das bestehende Straßennetz leistungsfähig abgewickelt werden kann. Um den Abfluss der Verkehre auf der Straße In der Reuth durch ins Plangebiet linksabbiegende Kraftfahrzeuge nicht zu behindern, sollte zwischen dem Knotenpunkt Hans-Ort-Ring / In der Reuth und der Einmündung in das Plangebiet ein kurzer Linksabbiegestreifen (ca. 20 m) eingerichtet werden. Diese und sonstige Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt.	
6. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper der Staatsstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.	Die Anregung zur Entwässerung des geplanten Baugebiets wird berücksichtigt. Die Entwässerung des Plangebiets wird im Rahmen einer separaten, parallel zum B-Plan Verfahren beginnenden und nachfolgend abzuschließenden Erschließungsplanung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben konzipiert. Im Planwerk wird darauf hingewiesen und in der Begründung wird der Sachverhalt erläutert.	
7. Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Staatsstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

8. Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind. 9. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Staatsstraße ist durch entsprechende Einrichtungen zu vermeiden. Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme berücksichtigt nur öffentlich-rechtliche Belange. Falls die Straßenbauverwaltung (Staatsstraßen-/ Bundesstraßen-/ Kreisstraßenverwaltung) mit eigenen Grundstücken von der geplanten Aufstellung des Bauleitplanes betroffen ist, bitten wir um gesonderte Mitteilung. Wir bitten um Übersendung des Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entlang der Staatsstraße wird durch Festsetzungen zu Anpflanzungen ein entsprechender Blendschutz erreicht. Der Hinweis zur weiteren Beteiligung sowie zur Übermittlung des Stadtratsbeschlusses über die Stellungnahme und eines Satzungsexemplars wird zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme vom 01.10.2019	Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2020	
Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn die Auflagen unseres Schreibens vom 07.02.2018 (Az.: S2400-4322.2-2082) berücksichtigt werden. Folgende Auflagen bzw. Hinweise sind ergänzend zu berücksichtigen: - Zu Ziff. 5 der o. g. Stellungnahme wird ergänzt, dass die Leistungsfähigkeit der angrenzenden Knotenpunkte im Zuge der Bauleitplanung untersucht	Die Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf wurden bereits berücksichtigt (siehe angehängten Ausschnitt der Abwägung). Die prognostizierte Belastung der Staatsstraße entsteht vor allem durch die allgemeine Zunahme des Verkehrs, nicht aufgrund des Anschlusses des	

wurde, mit dem „Ergebnis, dass der Verkehr über das bestehende Straßennetz leistungsfähig abgewickelt werden kann, wodurch derzeit keine weiteren Maßnahmen im Zuge der St 2244 notwendig sind. Jedoch wird nochmals darauf hingewiesen, dass durch das stetige Wachstum an Bebauung entlang der St 2244 ggf. keine leistungsfähige Abwicklung mehr mit den vorhandenen Lichtsignalanlagen erzielt werden kann. Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Bauleitplangebietes stehen. Dies gilt insbesondere auch für ggf. spätere notwendige Anpassungs-/ Umbaumaßnahmen im Bereich der St 2244 (Hans-Ort-Ring).	Plangebiets an das Straßennetz. Maßnahmen zur Erschließung des Plangebiets sind im Bebauungsplan festgesetzt, darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und werden in der späteren Erschließungsplanung berücksichtigt.	
- Grundsätzlich darf es durch die Erschließung des Bauleitplangebietes zu keinem Rückstau auf die St 2244 kommen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der St 2244 darf nicht beeinträchtigt werden. Eine eventuelle Anlage einer Linksabbiegespur im Zuge der Gemeindestraße „In der Reuth“ muss außerhalb des Einmündungsbereiches in die St 2244 erfolgen. Die Planung bitten wir rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.	Die Bewertung des Verkehrsgutachtens geht nicht davon aus, dass aufgrund von planinduziertem Verkehr ein Rückstau auf die Staatsstraße zu erwarten ist. Im Rahmen einer separaten Erschließungsplanung für eine Linksabbiegespur auf der Straße „In der Reuth“ wird eine frühzeitige Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt, Fachbereich Straßenbau, angestrebt.	
Wir bitten um Übersendung des Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Wir bitten um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung) und bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.	Der Stadtratsbeschluss und der rechtsgültige Bebauungsplan wird dem Staatlichen Bauamt, Fachbereich Straßenbau, zugesendet.	

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.				
Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Süd Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben ▪ W75694495, PTI 13, PB L 2 Neubau, Natalie Mayer vom 12.01.20218 ▪ W86431623, PTI 13, PB L 2 Neubau, Larissa Fiedler vom 02.09.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen. <table><tr><td>Stellungnahme vom 12.01.2018 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</td><td>Beschluss des Stadtrates vom 17.07.2019 Die Hinweise zur Versorgung des Plangebiets mit TK-Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der separaten, nachfolgenden Erschließungsplanung wird die genaue Aufteilung der einzelnen Sparten im Straßenraum geregelt. Die Dimensionierung von TK-Trassen wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine erneute Beteiligung findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB statt. Ein Verweis auf das hier relevante Merkblatt wird in den textlichen Hinweisen</td></tr></table>		Stellungnahme vom 12.01.2018 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Beschluss des Stadtrates vom 17.07.2019 Die Hinweise zur Versorgung des Plangebiets mit TK-Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der separaten, nachfolgenden Erschließungsplanung wird die genaue Aufteilung der einzelnen Sparten im Straßenraum geregelt. Die Dimensionierung von TK-Trassen wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine erneute Beteiligung findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB statt. Ein Verweis auf das hier relevante Merkblatt wird in den textlichen Hinweisen	Beschlussvorschlag: Die vorherigen Stellungnahmen vom 12.01.2018 und 02.09.2019 wurden bereits berücksichtigt und durch Beschlüsse des Stadtrats abgewogen. Diese Beschlüsse werden aufrechterhalten. Abstimmungsergebnis:
Stellungnahme vom 12.01.2018 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Beschluss des Stadtrates vom 17.07.2019 Die Hinweise zur Versorgung des Plangebiets mit TK-Infrastruktur werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der separaten, nachfolgenden Erschließungsplanung wird die genaue Aufteilung der einzelnen Sparten im Straßenraum geregelt. Die Dimensionierung von TK-Trassen wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine erneute Beteiligung findet im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB statt. Ein Verweis auf das hier relevante Merkblatt wird in den textlichen Hinweisen			

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	redaktionell ergänzt. Es wurde jedoch zwischenzeitlich von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen überarbeitet; die richtige Quellenangabe lautet nun: „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013.	
--	--	--

Bei Planungsänderung bitten wir Sie, uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.		
Stellungnahme vom 02.09.2019	Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2020	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. [Anlage: Lageplan] Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die vorhandenen Telekommunikations-Anlagen der Telekom werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und der Betrieb bleibt gewährleistet.	

Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. <u>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</u> In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet durch die Telekom erschlossen und versorgt werden kann. Die Ausgestaltung von Leitungstrassen wird in den nachfolgenden Erschließungsplanungen berücksichtigt. Ein Hinweis zu Baumpflanzungen und zur Berücksichtigung des in der Stellungnahme genannten Merkblattes ist im Planwerk bereits enthalten.	
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen auch weiterhin die folgenden Belange bei der weiteren Planung	Beschlussvorschlag: Der Schutzkorridor der Richtfunkstrecke wurde als zeichnerischer Hinweis in das Planwerk aufgenommen. Der Korridor wird	

zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508553052 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 31 m und 61 m über Grund

Richtfunkverbindung

A-Standort in WGS84

- 49° 34' 47.72" N 10° 55' 32.05" E
- Höhenfestpunkt ü. Meer: 321
- Antenne über Grund: 43,1
- Gesamt: 364,1

B-Standort in WGS84

- 49° 34' 55.18" N 10° 50' 14.43" E
- Höhenfestpunkt ü. Meer: 337
- Antenne über Grund: 37
- Gesamt: 374

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll.

[Anlage: Lageplan]

Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Abstimmungsergebnis:

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m eingehalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Dieselbe Stellungnahme wurde bereits mit Schreiben vom 23.09.2019 mitgeteilt und im Stadtrat vom 26.11.2020 wie folgt behandelt

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch die Fresnelzone der Richtfunkverbindung 508553052 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 31 m und 61 m über Grund

Richtfunkverbindung
A-Standort in WGS84
49°34'47.72"N 10°55'32.05"E
Höhenfestpunkt ü. Meer: 321
Antenne über Grund: 43,1
Gesamt: 364,1
B-Standort in WGS84
49°34'55.18"N 10°50'14.43"E
Höhenfestpunkt ü. Meer: 337
Antenne über Grund: 37
Gesamt: 374

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll.

Der Schutzkorridor der Richtfunkstrecke tangiert das Plangebiet im Nordosten. Dieser sowie die Dimension der Fresnelzone werden als Hinweise in das Planwerk übernommen.



Die farbige (grüne) Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen

Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die

zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.		
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim (AELF) Zu o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung: <u>Bereich Landwirtschaft</u> Wir nehmen den Beschluss des Stadtrates Herzogenaurach vom 26.11.2020 über die Stellungnahme des AELF Fürth vom 25.09.2019 zur Kenntnis. Ebenso werden die im Punkt 5.3.10 (Ausgleichsflächen und -maßnahmen) der Begründung zum Bebauungsplan getroffenen Aussagen bezüglich der hohen Wertigkeit der Böden und der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nur im absolut nötigen Maße zur Kenntnis genommen. Dennoch möchten wir auf den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche, die von landwirtschaftlichen Familienbetrieben seit Generationen bearbeitet wird, deren Wirtschaftsgrundlage darstellt und zur regionalen Produktion von Lebensmittel dient, aufmerksam machen. Rund 8,9 ha LF stehen nach Realisierung der Planungen nicht mehr zur Verfügung. Wir bitten darum, in Zusammenarbeit mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen, wie beispielsweise die Überlassung von landwirtschaftlichen Ersatzflächen, zur Entschädigung der betroffenen, hofnahen Flächen zu erwirken. Aufgrund der räumlichen Nähe des Planungsgebietes zu landwirtschaftlichen Nutzflächen bitten wir zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen den geplanten „Wohnbauflächen“ und „landwirtschaftlicher	Beschlussvorschlag: Den betroffenen Landwirten werden für den Wegfall eigener landwirtschaftlicher Grundstücke Ersatzflächen zum Tausch angeboten. Es wurde auch angeboten, wie von einem betroffenen Landwirt gefordert, innerhalb des Plangebietes im nördlichen Bereich die Ausgleichsflächen (A1) im Rahmen der festgesetzten extensiven Nutzung in Hofnähe zu bewirtschaften. Der vorgeschlagene Hinweis wird unter Punkt 19 „Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzungen“ in die textlichen Hinweise auf dem Planblatt aufgenommen.	

Nutzung“ vorsorglich folgenden Hinweis in die Planung mit aufzunehmen:

Auf die von den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages- und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnisses unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Abstimmungsergebnis:

Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Mit Schreiben vom 10.11.2021 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderungen.

Vom LfU zu vertretende Fachbelange (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren) werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Planungsverband Region Nürnberg

Wir bedanken uns für die Beteiligung an. o.g. Verfahren.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten. Stellungnahme Regionsbeauftragter:

Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Herzogenaurach letztmalig mit Schreiben vom 27.09.2019 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Darin wurde gefordert, den Bedarfsnachweis zu konkretisieren und Aussagen zu vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen zu ergänzen. Eine entsprechende Auseinandersetzung ist in den Unterlagen nicht enthalten. Diesbezüglich erfolgte lediglich der Verweis auf die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (s. Begründung S. 13), welche aktuell nicht vorliegt. Die Stellungnahme vom 27.09.2019 wird somit inhaltlich aufrechterhalten. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 27. September 2019 (in der Sitzung des Stadtrates vom 26. November 2020 zur Kenntnis genommen)

Wir bedanken uns für die Beteiligung an. o.g. Verfahren.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten.

Stellungnahme Regionsbeauftragter:

Es wurde festgestellt, dass zu o.g. Vorhaben der Stadt Herzogenaurach bereits mit Schreiben vom 07.02.2018 aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen wurde. Darin wurde empfohlen, keine Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht zu erheben, sofern der Bedarfsnachweis zusätzlich an den aktuellen Bevölkerungsprognosen orientiert wird und eine Auseinandersetzung mit potentiell vorhandenen Innenentwicklungspotentialen erfolgt. In den nun vorliegenden Planunterlagen sind Unterlagen zu Bevölkerungsentwicklung und -prognose ergänzt, was aus regionalplanerischer Sicht begrüßt wird. Allerdings sollte auch dargestellt werden, zu welchen Schlussfolgerungen im Hinblick auf den Bedarf (Art und Umfang der erforderlichen Wohnbauflächen) dies

konkret führt. Zudem wären nach wie vor Aussagen zu Innenentwicklungspotentialen im Hinblick auf die bestehenden Wohnbauflächen im rechtswirksamen FNP sowie die noch unbebauten Wohnbauflächen, für die bereits Baurecht existiert, zu ergänzen und bezüglich des Bedarfsnachweises ins Verhältnis zu setzen. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Herzo Werke GmbH, Herzo Media GmbH & Co.KG

Stellungnahme vom 25.11.2021

Das Baugebiet wird mit Leerrohren für Glasfaser (FHx/FHb) erschlossen. Darüber erfolgt die Versorgung mit Internet, TV und Telefonie. Der Standort für die aktive Technik (POP-Gebäude) wurde bereits im B-Plan definiert.

Stellungnahme vom 16.12.2021

Das Erschließungsgebiet kann und wird mit den Sparten Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie Kommunikation erschlossen. Die Vor- und Entwurfsplanung wurde bereits mit dem von der Stadtverwaltung beauftragten Planungsbüro koordiniert und alle Belange an Flächen und Trassenführungen abgestimmt.

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich [Anlage: 2 Lagepläne]. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

N-ERGIE Netz GmbH, Abteilung Netzplanung

Von der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB haben wir Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 18.09.2019, AZ:ANR02201925598, behält weiterhin Gültigkeit.

Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.

Stellungnahme vom 18. September 2019

(in der Sitzung des Stadtrates vom 26. November 2020 zur Kenntnis genommen)

Von der oben genannten Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 17 und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 der Stadt Herzogenaurach haben wir Kenntnis genommen.

Unsere Stellungnahme vom 24. Januar 2018, AZ: ANR02201801126 und ANR02201801127, behält weiterhin Gültigkeit. In der hinzugekommenen Ausgleichsfläche, Gemarkung Herpersdorf, Flur-Nr.: 128, sind keine Versorgungsanlagen der Main-Donau Netzgesellschaft vorhanden oder geplant.

Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in das Verfahren.

Stellungnahme vom 24. Januar 2018

(in der Sitzung des Stadtrates vom 17. Juli 2019 zur Kenntnis genommen)

Von der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 „Wohngebiet In der Reuth“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Abschnitt Nr. 17 der Stadt Herzogenaurach haben wir Kenntnis genommen.

Im angezeigten Geltungsbereich sind keine Versorgungsanlagen der Main-Donau Netzgesellschaft, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, vorhanden oder geplant.

Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anmerkungen unseres Unternehmens.

Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg

Nach Einsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine zusätzlichen Belange unseres Unternehmens betroffen sind.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Stellungnahmen mit „Keine Äußerung“

- Stadt Erlangen
- Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf
- Gemeinde Puschendorf
- Evangelisches Pfarramt
- Katholisches Pfarramt

Diese werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:

- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Polizeidienststelle Herzogenaurach
- Lebenshilfe Herzogenaurach
- Finanzamt Erlangen, Bewertungsstelle E 1
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen
- Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Erlangen-Höchstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q - Bauleitplanung
- Deutsche Post Bauen GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH Koordinationsanfragen
- Gemeindeverwaltung Aurachtal
- Gemeindeverwaltung Obermichelbach
- Markt Weisendorf
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth - Bereich Forsten
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. KG Höchstadt-Herzogenaurach
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Erlangen
- Landratsamt Neustadt a. d. Aisch, Untere Naturschutzbehörde
- Markt Oberscheinfeld

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Herzogenaurach, 14. März 2022

